

1. Sachverhalt¹

A vermutet, dass B eine Affäre mit seiner Ehefrau führt. Aus diesem Grund lauert er B auf einem Parkplatz auf. Als B mit seinem Fahrzeug eintrifft, öffnet A die Beifahrertür und setzt sich mit einem Messer und einer mit Benzin gefüllten Flasche in der Hand auf den Beifahrersitz. A ergreift das am Armaturenbrett befestigte Mobiltelefon des B und steckt es in seine Jackentasche, um anhand der darauf gespeicherten Daten zu überprüfen, ob B eine Affäre mit seiner Ehefrau hat.

Anschließend drückt er B die Messerspitze an den Hals und droht diesem, ihn mit Benzin zu übergießen und anzuzünden, um im Besitz des Mobiltelefons zu bleiben. Entgegen der Erwartung des A kann B den Motor starten und losfahren, woraufhin A aus dem Fahrzeug springt. Anschließend sucht A vergeblich auf dem Parkplatz nach dem Telefon. B erleidet leichte Schnittverletzungen.

Das LG verurteilt A wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, §§ 242 Abs. 1, 252, 250 Abs. 2 Nr. 1, 224 Abs. 1, 52 StGB.²

A legt hiergegen Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik des Falles betrifft die für den Diebstahl als Vortat des schweren räuberischen Diebstahls erforderliche

Januar 2026

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist strafbar?

Zueignungsabsicht

§§ 242 Abs. 1, 252, 250 Abs. 2, 224 Abs. 1 StGB

famos-Leitsatz:

Bei der Wegnahme eines Mobiltelefons zur bloßen Datenüberprüfung setzt die Zueignungsabsicht voraus, dass der Täter das Gerät im Zeitpunkt der Wegnahme über die für den Überprüfungsvorgang benötigte Zeit hinaus behalten will.

BGH, Beschluss vom 13.08.2025 – 4 StR 308/25; veröffentlicht in BeckRS 2025, 25436.

Zueignungsabsicht. Wird der Diebstahl verneint, scheidet eine Strafbarkeit nach den §§ 252, 250 Abs. 2 aus. In Betracht kommt allenfalls eine Strafbarkeit wegen Nötigung gem. § 240. Dies wirkt sich erheblich auf den Strafrahmen aus; während der schwere räuberische Diebstahl eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren vorsieht, ist die Nötigung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Es stellt sich insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei der Wegnahme eines Mobiltelefons zur Nutzung für bestimmte Zwecke, etwa zur Durchsicht gespeicherter Daten oder Löschung von Bildern, eine Zueignungsabsicht vorliegt. In derartigen Konstellationen besteht die Besonderheit, dass es dem Täter regelmäßig nicht um den Datenträger als solchen geht, sondern primär um die darauf gespeicherten Inhalte.³ Da Daten jedoch keine körperlichen Gegenstände

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle nachfolgenden Normen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

³ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 645.

und somit keine Sachen darstellen, scheidet ein Diebstahl gem. § 242 der Inhalte von vornherein aus.⁴ Die Betrachtung der Zueignungsabsicht hinsichtlich der Datenträger ist folglich von besonderer Relevanz, da nur diese taugliche Tatobjekte darstellen.⁵

Zur Einordnung der sich hieraus ergebenden Besonderheiten ist zunächst zu klären, was unter **Zueignungsabsicht** zu verstehen ist. Die Zueignungsabsicht als besonderes subjektives Merkmal tritt ergänzend zum Vorsatz hinzu, ohne ein korrespondierendes Element im objektiven Tatbestand aufzuweisen.⁶ Folglich handelt es sich bei dem Diebstahl um ein Delikt mit überschießender Innentendenz.⁷

Der Gegenstand der Zueignung wird nach herrschender Ansicht anhand der **Vereinigungstheorie** bestimmt,⁸ welche die früher vertretenen Substanz- und Sachwerttheorien miteinander verbindet.⁹ Während nach der **Substanztheorie** die Sache in ihrer Substanz den Zueignungsgegenstand bildet,¹⁰ stellt die **Sachwerttheorie** auf den der Sache innewohnenden wirtschaftlichen Wert ab.¹¹ Somit setzt die Zueignung nach der **Vereinigungstheorie** die Anmaßung einer eigentümerähnlichen Herrschaftsmacht über die Sache voraus, indem der Täter entweder die Sache selbst oder hilfsweise den in ihr verkörperten Sachwert dem eigenen Vermögen einverleibt.¹² Der BGH folgt in st. Rspr. der

Vereinigungstheorie und nimmt an, dass Zueignungsabsicht vorliegt, wenn der Täter im Zeitpunkt der Wegnahme die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder einen Dritten erlangen und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem eines Dritten einverleiben oder zuführen will.¹³

Die Zueignungsabsicht gliedert sich dabei in die negative Komponente des **Enteignungsvorsatzes** und in die positive Komponente der **Aneignungsabsicht**.¹⁴

Die **Enteignungskomponente** erfasst die vom Täter gewollte faktische dauerhafte Verdrängung des Eigentümers aus seiner bisherigen Sachherrschaftsposition.¹⁵ Dabei ist dolus eventualis ausreichend.¹⁶ Der Enteignungsvorsatz dient der Abgrenzung des Diebstahls von der bloßen Gebrauchsanmaßung (furtum usus).¹⁷ Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn im Zeitpunkt der Wegnahme ein ernsthafter Rückgabewille besteht und die Sache ohne erhebliche Substanzverletzung und ohne Entziehung des ihr innewohnenden Sachwertes zurück an den Eigentümer gelangen soll.¹⁸ Damit liegt in Konstellationen, in denen der Täter den Willen hat, das Mobiltelefon nach dem Kopieren bzw. der Kenntnisnahme der Inhalte im Wert unverändert

⁴ Fischer, StGB, 72. Aufl. 2025, § 242 Rn. 3.

⁵ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 644.

⁶ Zieschang, Strafrecht BT 2, 2022, Rn. 152.

⁷ Fischer (Fn. 4), § 242 Rn. 32; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, Strafrecht BT 2, 47. Aufl. 2025, Rn. 183.

⁸ BGH NJW 2018, 3598; Bosch, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 48 ff.; Rengier, Strafrecht BT I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 92.

⁹ Ensenbach, ZStW 124 (2012), 343, 343; Schmitz, in MüKo, StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 242 Rn. 140.

¹⁰ RGSt 5, 218, 220; Fischer (Fn. 4), § 242 Rn. 34; Kindhäuser/Hoven, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 242 Rn. 75; Mikolajczyk, ZJS 2008, 18.

¹¹ RGSt 40, 10, 13; 51, 97, 98 f.; Fischer (Fn. 4), § 242 Rn. 34.

¹² RGSt 61, 228, 233; BGH NJW 2018, 3598; Fischer (Fn. 4), § 242 Rn. 34; Rengier, BT I (Fn. 8), § 2 Rn. 92.

¹³ BGH NStZ 2011, 699, 701; NStZ-RR 2015, 371, 371; NStZ 2024, 543, 544.

¹⁴ Bosch, in TK (Fn. 8), § 242 Rn. 47; Kindhäuser/Hoven, in NK (Fn. 10), § 242 Rn. 81.

¹⁵ Fischer (Fn. 4), § 242 Rn. 35; Rengier, BT I (Fn. 8), § 2 Rn. 90.

¹⁶ Bosch, in TK (Fn. 8), § 242 Rn. 64.

¹⁷ Jahn, JuS 2020, 467, 468; Rengier, BT I (Fn. 8), § 2 Rn. 101; Zieschang, BT 2 (Fn. 6), Rn. 187.

¹⁸ Eisele, Strafrecht BT II, 6. Aufl. 2021, Rn. 70; Heger, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. 2025, § 242 Rn. 24; Wittig, in BeckOK, StGB, 67. Ed., Stand: 01.11.2025, § 242 Rn. 33.

zurückzugeben, keine Zueignungsabsicht vor.¹⁹ Das Telefon kann weiterhin in seinen spezifischen Funktionen genutzt werden, sodass dieses nicht verbraucht ist. Dies gilt auch für Konstellationen, in denen der Täter gespeicherte Fotos zwar endgültig löschen will, das Mobiltelefon aber anschließend zurückgeben möchte. Das Telefon verliert durch das Löschen der Fotos nicht seine bestimmungsgemäße Funktion; die jeweiligen Inhalte machen nicht den Wert des Handys selbst aus.²⁰

Die **Aneignungskomponente** verlangt die beabsichtigte, zumindest vorübergehende, Einverleibung der Sache oder zumindest deren wirtschaftlichen Wert in das Vermögen des Täters oder eines Dritten.²¹ Entscheidend ist, dass der Täter sich die Verfügungsgewalt aus dem Eigentum über die Sache zu Nutzen machen will.²² Dabei ist *dolus directus* 1. Grades erforderlich.²³ Die Aneignungskomponente dient der Abgrenzung des Diebstahls von der reinen Sachentziehung.²⁴ Die bloße Besitzbegründung durch Wegnahme genügt nicht für die Aneignung; andernfalls fielen die Gewahrsamsbegründung und Aneignung zusammen, sodass jede Sachentziehung bereits einen Diebstahl darstellen würde.²⁵ Keine Aneignungsabsicht bestehe, wenn der Täter die fremde Sache nur wegnimmt, um sie zu beschädigen, zu zerstören oder zu vernichten.²⁶ Obwohl die theoretische Abgrenzung eindeutig erscheint, bereitet sie in der praktischen Anwendung regelmäßig Schwierigkeiten.²⁷ Zwar ist anerkannt, dass die Absicht zur vorübergehenden Aneignung ausreichen kann.²⁸ Allerdings ist unklar, welche konkreten

Anforderungen an die Aneignungsabsicht zu stellen sind, da der Täter formal kein Eigentum an der Sache erlangen kann.²⁹

Vor diesem Hintergrund konkretisiert der BGH die Anforderungen an die Aneignungskomponente. So auch in einer Entscheidung des BGH, in welcher dieser zu beurteilen hatte, ob der Täter mit Zueignungsabsicht handelte.³⁰ Der Täter entwendete dem Geschädigten dessen Mobiltelefon, um es nach Beweisen für eine Affäre zu durchsuchen; ob der Geschädigte das Handy später zurückerhielt, war ihm gleichgültig.³¹ Der BGH verneinte eine Aneignungsabsicht mit der Begründung, es fehle am erforderlichen Willen des Täters, seinen Vermögensbestand zu ändern, wenn er das Nötigungsmittel nur zur Erzwingung einer Gebrauchsmaßnahme einsetze. Die Durchsuchung und die Übertragung der Bilder würden ferner nicht zu einem Verbrauch führen.³²

Einer weiteren Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, in dem der Täter der Geschädigten das Mobiltelefon entriss, um sich den Besitz zu verschaffen und die darauf gespeicherten Daten zu sichten.³³ Der BGH betonte in dieser Entscheidung, dass es für die Aneignungsabsicht nicht erforderlich sei, dass der Täter das Mobiltelefon dauerhaft behalten wolle; er müsse aber die Aneignung mit unbedingtem Willen erstreben. Habe er den Willen, das Telefon zu entsorgen, bevor er dieses körperlich oder wirtschaftlich seinem Vermögen einverleibt, so liege keine Zueignungsabsicht vor.³⁴ Nach diesem Maßstab hätten die Feststellungen nicht ergeben, dass der

¹⁹ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 660; Rengier, BT I (Fn. 8), Rn. 112.

²⁰ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 662.

²¹ Rengier, BT I (Fn. 8), § 2 Rn. 91.

²² Rudolphi, GA 1965, 33, 49.

²³ Eisele, BT II (Fn. 18), Rn. 65.

²⁴ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 654; Schmitz, in in MüKo (Fn. 9), § 242 Rn. 156.

²⁵ Bosch, in TK (Fn. 8), § 242 Rn. 55; Rengier (Fn. 8), § 2 Rn. 138.

²⁶ BGH NStZ 2019, 344, 345; 2024, 543, 544.

²⁷ BGH NStZ 2019, 344, 346.

²⁸ Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Rn. 18), § 242 Rn. 21.

²⁹ BGH NStZ 2019, 344, 346.

³⁰ BGH NStZ 2012, 627, 627; mit Besprechung in [Dittmer/Hartenstein, famos 11/2012, 1 ff.](#)

³¹ BGH NStZ 2012, 627.

³² BGH NStZ 2012, 627.

³³ BGH BeckRS 2019, 37831.

³⁴ BGH BeckRS 2019, 37831 Rn. 16 f.

Täter zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wegnahme die Einverleibung des Mobiltelefons, wenn auch nur vorübergehend, in sein Vermögen erstrebte. Es sei ihm im Zeitpunkt der Wegnahme allein darum gegangen, das Telefon zu entziehen, um die darauf gespeicherten Daten zu durchsuchen. Es sei nicht ersichtlich, dass er das Handy über die für die genannten Zwecke benötigte Zeit hinaus seiner Verfügungsgewalt unterwerfen wollte.³⁵

Mit ähnlicher Begründung verneinte der BGH auch in einer anderen Entscheidung das Vorliegen einer Zueignungsabsicht des Täters.³⁶ Dieser beabsichtigte, dem Geschädigten dessen Mobiltelefon wegzunehmen, um ihn daran zu hindern, sich auf einer Onlineplattform weiter über den Täter zu äußern. Nach den Feststellungen ging es diesem bei der Wegnahme primär darum, entsprechende Äußerungen zu unterbinden und den Geschädigten zu erniedrigen. Es ließ sich nicht feststellen, dass der Täter beabsichtigte, den Bestand seines Vermögens durch eine, wenn auch nur vorübergehende, Einverleibung der Substanz oder des Sachwertes des Mobiltelefons, zu mehren.³⁷

Insbesondere die erste Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2012 ist in Teilen der Lit. auf Kritik gestoßen. Der Enteignungsvorsatz sei zu bejahen, da sich der Angeklagte damit abgefunden habe, dass der Geschädigte das Handy nicht zurückerhalte.³⁸ Zutreffend sei zwar die Ausführung des BGH, dass eine Aneignung ausscheide, wenn der Täter die Sache unmittelbar nach der Wegnahme zerstören oder beschädigen wolle, da es an dem Willen des Täters fehle, den Bestand seines Vermögens zu ändern.³⁹ Die Erwägung, eine Gebrauchsmaßnahme lasse den Aneignungswillen

entfallen, sei jedoch zu bemängeln; dies würde, wenn überhaupt den Enteignungswillen entfallen lassen.⁴⁰ Im Rahmen der Aneignungskomponente wird in der Lit. ein Vergleich zu der Rspr. zum Entwenden von Behältnissen⁴¹ angedacht, da es dem Täter regelmäßig auf den Inhalt und nicht auf das Mobiltelefon als solches ankommt.⁴² Danach liege keine Aneignungsabsicht hinsichtlich des Behältnisses vor, wenn das Interesse des Täters ausschließlich des Inhaltes gilt.⁴³ Eine Aneignungsabsicht sei hingegen zu bejahen, wenn der Täter das Behältnis selbst, etwa zu Transportzwecken, benötigt, also das Mobiltelefon aktiv nutzt, um Zugang zu dessen Inhalten zu erhalten. In einem solchen Fall komme es dem Täter notwendigerweise auch auf den Datenträger selbst an.⁴⁴ Zur Durchsuchung der Handydaten stellt die Nutzung des Telefons ein unerlässliches Zwischenziel dar, was nach dieser Auffassung bereits für die Bejahung der Aneignungsabsicht ausreicht.⁴⁵

Hingegen läge nach dieser Ansicht keine Aneignungsabsicht vor, wenn der Täter dem Gerät Daten entzieht, ohne es selbst zu nutzen, etwa durch Übertragung mittels eines Kabels.⁴⁶

Insgesamt zeigt sich in der Rspr. eine eindeutige Linie, die Aneignungskomponente nur zu bejahen, wenn der Täter das Mobiltelefon, wenn auch nur vorübergehend, über die für die Löschung bzw. Sichtung der Daten benötigte Zeit hinaus behalten will. Demgegenüber bejaht ein Teil der Lit., die Aneignungsabsicht bereits dann, wenn der Täter für sein Vorhaben auch die Sache selbst benötigt und das Telefon aktiv nutzen will.

Folgt man der bisherigen Rspr. wäre im vorliegenden Fall die Aneignungskomponente

³⁵ BGH BeckRS 2019, 37831 Rn. 18.

³⁶ BGH NSTZ 2024, 543.

³⁷ BGH NSTZ 2024, 543, 544.

³⁸ Putzke, ZJS 2013, 311, 312.

³⁹ Putzke, ZJS 2013, 311, 313.

⁴⁰ Putzke, ZJS 2013, 311, 313; Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 665.

⁴¹ Vgl. BGH NJW 1990, 2569; 2019, 2868.

⁴² Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 665.

⁴³ BGH bei Dallinger MDR 1975, 22; Bosch, in TK (Fn. 8), § 242 Rn. 63; Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 663; Wittig, in BeckOK (Fn. 18), § 242 Rn. 37.1.

⁴⁴ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 665.

⁴⁵ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 666.

⁴⁶ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 667.

zu verneinen, da ein über den bloßen Überprüfungsvorgang hinausgehender Wille des A, das Mobiltelefon seinem Vermögen zuzuführen, nicht festgestellt ist. Nach der dargestellten Literaturlauffassung wäre die Aneignungsabsicht des A zu bejahen, da er für die Überprüfung der Daten auf das Mobiltelefon angewiesen ist und dieses gezielt zur Verwirklichung seines Vorhabens einsetzt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt die vorinstanzliche Entscheidung auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung an das LG zurück. Die für den Diebstahl als Vortat des räuberischen Diebstahls erforderliche Zueignungsabsicht sei nicht hinreichend belegt.

Zueignungsabsicht liege laut BGH vor, wenn der Täter die Sache im Zeitpunkt der Wegnahme unter Ausschluss des Berechtigten sich oder einem Dritten einverleiben will. Ein dauerhafter Besitzwille sei hierfür nicht erforderlich. Danach bestehe keine Aneignungsabsicht in Fällen, in denen der Täter ein Mobiltelefon lediglich in der Absicht wegnimmt, um gespeicherte Bilder zu löschen. In solchen Konstellationen sei Zueignungsabsicht nur dann zu bejahen, wenn der Täter das Mobiltelefon zum Zeitpunkt der Wegnahme, wenn auch nur vorübergehend, über die für die Löschung der Bilder benötigte Zeit hinaus behalten wolle. Die Erwägung des LG, A habe das Messer eingesetzt, um im Besitz des Mobiltelefons zu bleiben und so überprüfen zu können, ob seine Ehefrau eine Affäre mit B hat, belege lediglich einen auf diesen Überprüfungsvorgang bezogenen und damit zeitlich eng begrenzten Besitzwillen. Zudem sei die Annahme, A habe das Telefon des B in der Absicht weggenommen, dieses für sich zu behalten, in den Urteilsgründen nicht hinreichend belegt. Ein darüber hinausgehender Wille des A, das Mobiltelefon seinem Vermögen zuzuführen, liege wegen des Motivs der Aufdeckung der Affäre nicht auf der Hand.

An der Enteignungskomponente fehle es grundsätzlich in Konstellationen der

Gebrauchsanmaßung. Das LG habe eine dauerhafte Enteignung des Mobiltelefons festgestellt, jedoch könne diese im vorliegenden Fall durch die Beweiswürdigung nicht belegt werden. Zwar könne in dem Vorgang des Einsteckens ein Indiz für ein Einverleiben gesehen werden. Diese Indizwirkung sei aber unter den gegebenen Umständen nicht selbsterklärend.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Mit dem vorliegenden Urteil hält der BGH an seiner bisherigen Rspr. zur Zueignungsabsicht bei der Wegnahme von Mobiltelefonen zu rein zweckgebundenen Handlungen fest. Diesbezüglich bestätigt der BGH gleichsam die Vereinigungstheorie, indem er dieser bei der Bestimmung des Zueignungsgegenstandes weiterhin folgt.

Vor dem Hintergrund, dass die Zueignungsabsicht kein korrespondierendes Element im objektiven Tatbestand aufweist, bietet diese in Klausuren regelmäßig Anlass für besondere Problemschwerpunkte.

Bei der Prüfung der Zueignungsabsicht ist zwischen **Enteignungsvorsatz** und **Aneignungsabsicht** zu differenzieren. Erweist sich der Zueignungsgegenstand als problematisch, empfiehlt es sich, diesen entweder vorab oder an der jeweils einschlägigen Stelle zu erörtern.

Besonders zu beachten ist, dass der Täter zumindest **dolus eventualis** hinsichtlich einer **dauerhaften** Enteignung aufweisen muss. Bezogen auf die Aneignungskomponente genügt bereits der Wille zur **vorübergehenden** Aneignung, wobei hierfür **dolus directus 1. Grades** erforderlich ist. Der Sachverhalt ist somit sorgfältig auf Angaben zur inneren Tatseite zu untersuchen. Verfolgt der Täter mit der Wegnahme einer Sache lediglich einen temporären Zweck, erfordert die Bejahung der Aneignungsabsicht bei der Entwendung von Mobiltelefonen nach der Rspr. des BGH das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen über die bloße Zweckverfolgung hinausgehenden Willen, die Sache seinem Vermögen zuzuführen. Insbesondere in Fallkonstellationen, in denen es dem Täter nicht primär auf den

Datenträger als solchen, sondern auf die darauf gespeicherten Daten ankommt, bedarf es in der Regel einer sorgfältigen Prüfung der Aneignungsabsicht. In diesem Zusammenhang ist zudem die in Teilen der Lit. vertretene Auffassung zu berücksichtigen, die ein Rückgriff auf die Rspr. zur Entwendung von Behältnissen zieht.⁴⁷

Wird die Aneignungsabsicht verneint, ist stets zu bedenken, dass regelmäßig **Sachbeschädigungsdelikte** in Betracht kommen.⁴⁸

5. Kritik

Die Entscheidung des BGH fügt sich zwar konsequent in die bisherige Rechtsprechung zur Zueignungsabsicht bei zweckgebundener Wegnahme von Mobiltelefonen ein, gibt jedoch Anlass zu einer kritischen Würdigung.

Nach dem BGH ist die Zueignungsabsicht nicht hinreichend belegt, da kein über den bloßen Überprüfungsvorgang hinausgehender Wille des A, das Mobiltelefon seinem Vermögen zuzuführen, festgestellt wurde. Diese Argumentation überzeugt zwar im Ausgangspunkt, da weder die bloße Löschung noch die Überprüfung von Daten belegt, dass der Täter das Handy über den zur Zweckerreichung erforderlichen Zeitraum hinaus habe, behalten und seinem Vermögen einverleiben wolle.

Folgt man hingegen der in Teilen der Literatur vertretenen Ansicht, wäre die Aneignungsabsicht zu bejahen, da der Täter das Handy selbst aktiv benutzen muss, um den Überprüfungsvorgang durchzuführen zu können. Diese Auffassung erscheint grundsätzlich als ein möglicher Lösungsansatz. Allerdings führt sie zu einer erheblichen Ausdehnung der Aneignungskomponente, wodurch das Erfordernis, sich zumindest vorübergehend wie ein Eigentümer der Sache zu gerieren, zunehmend an Kontur verliert.

Kritisch an der Entscheidung des BGH ist jedoch anzumerken, dass keine klare Differenzierung zwischen Enteignungsvorsatz und

Aneignungsabsicht vorgenommen wird, was die Nachvollziehbarkeit der Argumentation erschwert.

Darüber hinaus lassen sich dem Urteil keine hinreichend präzisen Maßstäbe entnehmen, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen eine Aneignungsabsicht anzunehmen ist. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten treten insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Inhalte zutage. So definiert der BGH weder, was unter einem Überprüfungsvorgang zu verstehen ist, noch konkretisiert er dessen zeitliche oder inhaltliche Grenzen. Insbesondere bleibt offen, ob ein bloßer Überprüfungsvorgang auch bei mehrtägigem Besitz des Mobiltelefons noch vorliegen kann oder ob bereits die erste Nutzung des Mobiltelefons einen solchen begründet. Angesichts der erheblichen und stetig zunehmenden Datenmenge auf Mobiltelefonen kann der Täter bereits mit der ersten Benutzung des Geräts Zugriff auf eine Vielzahl personenbezogener Daten erlangen. Der Begriff des Überprüfungsvorgangs bedarf einer näheren Konkretisierung, um die Schwelle zu dem für die Bejahung der Aneignungsabsicht notwendigen darüberhinausgehenden Willen trennscharf zu bestimmen.

Etwaigen Bedenken hinsichtlich Strafbarkeitslücken kann mittels Verweises auf die einschlägigen datenstrafrechtlichen Normen begegnet werden. So stellt § 202a die unbefugte Zugangverschaffung zu besonders gesicherten Daten unter Strafe, wobei eine solche Sicherung etwa in Form von Passwort- oder PIN-Abfragen bei Handys vorliegt.⁴⁹ Zudem können solche Fallgestaltungen von § 42 BDSG umfasst sein. Ferner kann das rechtswidrige Löschen von Bilddateien den Tatbestand des § 303a erfüllen.

(Ramón-Verol Scholl/Johanna Storz)

⁴⁷ Reinbacher, ZStW 126 (2014), 642, 665.

⁴⁸ BGH NSTZ 2019, 344, 345.

⁴⁹ Graf, in MüKo (Fn. 9), § 202a Rn. 63.